

**Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft
Neustadt an der Weinstraße mbH**



**GRÜNORDNUNGSPLAN
„SPORTPARK LILIENTHAL“**

Fachbeitrag Artenschutz

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Datengrundlagen	4
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	6
3.1	Tagfalter inkl. Nachtkerzenschwärmer	6
3.1.1	Erfassungsmethoden	6
3.1.2	Ergebnisse der Schmetterlingserfassung	7
3.2	Heuschrecken (Geradflügler)	9
3.2.1	Erfassungsmethoden	9
3.2.2	Ergebnis der Heuschreckenerfassung	10
3.3	Amphibien	13
3.4	Reptilien	13
3.5	Fledermäuse	17
3.5.1	Erfassungsmethoden	17
3.5.2	Lebensweise der Fledermäuse	18
3.5.3	Ergebnis der Fledermauserfassung	19
3.6	Vögel	20
3.6.1	Erfassungsmethode	20
3.6.2	Ergebnisse der Vogelerfassung	21
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	31
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	31
4.2	Habitatverbessernde Maßnahmen	33
4.3	CEF-Maßnahmen	34
5	Fazit	36

Lose beigelegte Pläne

Maßstab

A-1	Bestandsplan	1: 2.000
A-2	Maßnahmenplan	1: 2.000

Verwendete Unterlagen

- [1] Ellenberg, Heinz (1992)
Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa,
herausgegeben vom Lehrstuhl für Geobotanik der Universität Göttingen
1992
- [2] Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz
Landschaftsinformationssystem LANIS, ArteFAKT
<http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/wc?action=suchen&suchstring=6515>
Abfrage Stand November 2011
- [3] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2011)
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz RIP, Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbei-
trags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG; Stand vom 03.02.2011
Verfasser: Fröhlich & Sporbeck GmbH & Co. KG
- [4] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2005
(Auftraggeber: Landesbetrieb Straßen und Verkehr)
- [5] GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Koblenz, 2006
(Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM))
- [6] König, H. und Wissing, H.
Die Fledermäuse der Pfalz
Landau (Pfalz), 2007
- [7] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG):
Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Standardartenliste vom 08.11.2006 (Ref,41), 2. er-
weiterte Aufl.,- September 2007
- [8] Laufer, H.; Fritz, K.; Sowig, P.
Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs
Ulmer Verlag, Stuttgart - 2007
- [9] Pfeifer, Alban, Niehuis, M. und Renker, C. (Hrsg).
Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz; Verbreitung, Phänologie, Ökologie,
Schutz, Kunst und Kultur
GNOR Eigenverlag Landau (Pfalz), 2011

- [10] Schulte, Tom et al.
Die Tagfalter der Pfalz , Band 1 und 2
GNOR Eigenverlag Landau (Pfalz), 2007
- [11] Südbeck, P. et.al:
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
2007
- [12] Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt a. d. W. mbH (2011)
B-Plan „Flugplatz Abschnitt West - IV Änderung der Stadt Neustadt a. d. W.-
Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf
Artenschutzrechtliche Prüfung (Potenzialabschätzung) gem. §44 BNatSchG
Bearbeiter: Platz, V. und Heber, C.

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigt im Zuge der Entwicklung der neuen Ortsmitte Lachen-Speyerdorf, die bestehenden Sportplatzflächen vom Jahnplatz auf die sich östlich an den Gewerbe- und Solarpark „Lilienthal“ anschließenden Freiflächen zu verlagern.

Der Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan „Sportpark Lilienthal“ wurde durch den Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 07.06.2005 gefasst.

Es soll für die östlich an die Gewerbeflächen des Gewerbe- und Solarparks „Lilienthal“ die Grundlage für die Errichtung von Sportanlagen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur geschaffen werden.

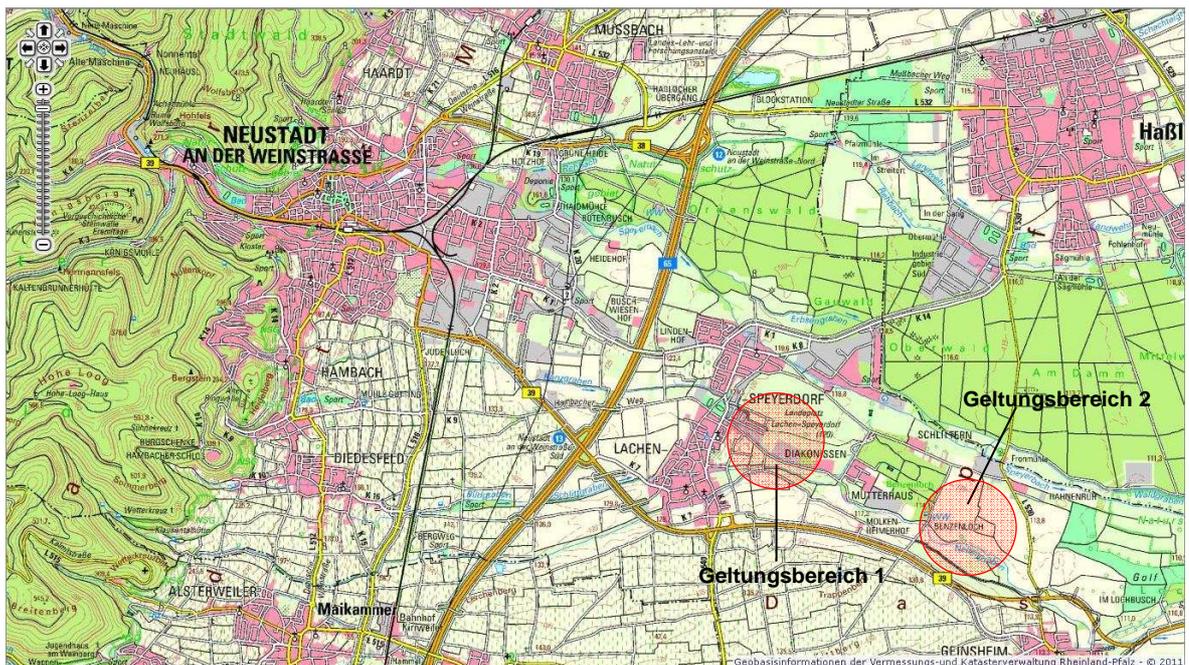


Abbildung 1 Lage im Raum

Die neuen Sportanlagen sind östlich des Bebauungsplans „Flugplatz Abschnitt West“ aus dem Jahr 2003 geplant, dessen Umsetzung größtenteils erfolgt ist. Südöstlich des geplanten Sportparks befindet sich der rd. 7 ha große Solarpark „Flugplatz Lilienthal“, für den weitere Ausbauplanungen vorliegen.

Mit dem Vorhaben Sportpark Lilienthal sind bauliche Maßnahmen verbunden, die einer Artenschutzprüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung des Vorhabens bedürfen.

Um die Auswirkungen des geplanten Sportparks Lilienthal sowie eine mögliche Erweiterung des Solarparks auf die heimische Tierwelt beurteilen zu können, wurde bei Abstimmungsterminen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Termine am 12.11.2010 und 08.04.2011) festgelegt, vorab eingehende Untersuchungen der faunistischen Gruppen Geradflügler, Hautflügler, Tagfalter sowie Nachtkerzenschwärmer, Fledermäuse und Vögel durchzuführen. Für die Tiergruppen Amphibien und Reptilien ist eine Querschnittsbegehung des Projektgebietes ausreichend.

Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie aus Sicht des Artenschutzes die Funktionalität der geschützten Lebensstätten und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Arten sind entsprechend wiederherzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in der derzeitigen Fassung des BNatSchG, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 44 und 45 verankert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde anhand des Mustertextes des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz [3] erstellt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist, sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden wie folgt benannt:

"(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach §15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach

§54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben wie die Umsetzung des Bebauungsplans „Sportpark Lilienthal“ muss bereits während der Planerstellung nachgewiesen werden, dass

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern - Aufrechterhaltung des Status Quo (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz 2009, angepasst an BNatSchG, Stand 01.03.2010).

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden u. a. herangezogen:

- Daten des LUWG zu den aktuellen Artenvorkommen im TK-Blatt 6615 (ArteFAKT-Listen) [2]
- „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [4]

- „Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (2008)“ [5]
- „Die Fledermäuse der Pfalz (2007)“ [6]
- Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz [9]
- Avifaunistische Erfassungen von ortsansässigen Ornithologen über den Zeitraum April bis August 2011
- Faunistische Erfassungen durch einen Biologen (Dr. Wilhelmi) für die Artgruppen Geradflügler, Hautflügler, Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer
- Detektorbegehungen durch Fledermausspezialisten (Fa. Ökotop, F. Grimm)
- mündliche Aussagen T. Fritz (Pollichia Ortsverein Neustadt) zu Amphibien im Gebiet und durchgeführte Anlage von temporär wasserführenden Biotopen für Kröten

Zudem wurde bei eigenen Begehungen im Mai und Juni 2011 das Gebiet hinsichtlich Vorkommen von Eidechsen und Amphibien geprüft.

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich 1 eine Fläche von ca. 10 ha. Hiervon werden rd. 4,6 ha durch bauliche Anlagen (Gewerbe, Sportanlagen, Verkehrseinrichtungen) vollkommen umgestaltet und verändert. Die hier vorhandenen, wertvollen Habitate gehen vollständig verloren. Die verbleibenden rd. 5,4 ha werden als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Auf dieser Kompensationsfläche werden biotopverbessernde Maßnahmen durchgeführt und die hochwertigen Biotope insbesondere im südlichen Bereich durch entsprechende Pflegemaßnahmen langfristig gesichert.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit kann es durch Baulärm und Emissionen zu Einschränkungen und Beeinträchtigungen für Tierarten kommen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch den Betrieb als Sportanlage kommt es innerhalb des Sportparks wie auch im Umfeld zu temporären Einschränkungen und Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtemissionen.

3 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Die Filterung der relevanten Artgruppen wurde in zwei Abstimmungsterminen mit der SGD Süd (Neustadt/W.) vorgenommen, es fand daher keine Filterung der relevanten Arten innerhalb einer Relevanztabelle statt. Teilweise liegen für die Artgruppen langjährige Beobachtungen (z. B. Vögel) vor. Aus diesen Kenntnissen wie auch aus der strukturellen Ausstattung des Gebietes ließen sich die faunistischen Gruppen ableiten, die eingehend untersucht werden sollten.

3.1 Tagfalter inkl. Nachtkerzenschwärmer

3.1.1 Erfassungsmethoden

Nachsuche und „Random Walk“

Auf dem Betrachtungsgelände wurden potenzielle Falteranflugstellen wie gruppenweise wachsende Saugpflanzen, Saffflußstellen an Bäumen, Sonnenplätze etc. gezielt für Artnachweise aufgesucht.

Bei diesen Inspektionsgängen wurde der Bereich auf einem Zick-Zack-Kurs abgegangen und nach Faltern Ausschau gehalten.

Schwerer identifizierbare Arten wurden für eine genauere Betrachtung mit Netz gefangen, in einen Sichtkäfig aus Gaze gesetzt und anschließend schadlos wieder entlassen. Zum Teil sind Bläulinge auch in Zellstofftüten kurz fixiert worden, um die Flügelmuster besser zu sehen. Auch hier konnten die Falter schadlos wieder freigesetzt werden.

Transekterfassung

Bei einer ersten Orientierungsbegehung wurde das Gesamtgelände in zehn phänologisch unterschiedlich erscheinende Areale aufgeteilt und innerhalb dieser Bereiche die Lage eines Transekts zufällig bestimmt, ein Transekt davon liegt im Geltungsbereich des geplanten Sportparks. Damit entstand eine stratifizierte Erfassung über zehn Transekte.

Die Länge des Transekts wurde mit einem Fadenmeßgerät auf 50 m festgelegt und die Endpunkte mit Farbtafeln und Erdnägeln am Boden markiert. Die Markierung überdauerte auch Schafbeweidung.

Die Begehungen wurden bei gutem Falterflugwetter (warm, sonnig, windstill oder nur leichter Wind) durchgeführt. Aufgrund der schlechten Wetterverhältnisse im Juli konnten in der Zeit vom 26 Juni bis 10. August acht auswertbare Transekterfassungen durchgeführt werden. Weitere Versuche mussten wegen einsetzendem Regen und starkem Wind abgebrochen werden. Die Zeit je Transekt betrug zwischen 5 und 10 Minuten. Dabei wurden alle Falter in einem Erfassungsband von 4 Metern nach Arten gezählt. Lediglich die im Flug bzw. beim Vorbei-

schreiten nicht differenzierbaren Arten der Bläulinge und Dickkopffalter wurden als Gruppen zusammengefasst.

Doppelzählungen wurden durch die Begehungsgeschwindigkeit und die Entscheidung, vom Rücken in den Sichtstreifen fliegende Tiere nicht zu zählen, weitgehend unterdrückt.

Die Transekterfassung diente zur Abschätzung der Arthäufigkeiten und zur Differenzierung des Betrachtungsraums im Hinblick auf die Falterformationen.

Es darf hier vorweggenommen werden, dass nicht alle Falterarten auch über die Transekte zu erfassen waren. Zwölf Arten wurden nur beim „Random Walk“ registriert.

Darüber hinaus veränderte sich die Verteilung attraktiver Saugpflanzen im Laufe des Juli vor allem durch das Aufblühen von *Mentha suaveolens* (Rundblättrige Minze) und das Verblühen der Distelfluren. Das führte zum Teil zu Häufungen bestimmter Falter außerhalb der Transekte. Dieser Nachteil einer für Schmetterlinge recht kurzen Erfassungszeit muss hingenommen werden.

Nachtfang

Neben den Tagsschmetterlingen stand auch der Nachtkerzenschwärmer als FFH-Art im Fokus der Erfassung. Zum potenziellen Nachweis wurde in drei Nächten ein Gaze-Lichtturm aufgestellt und Raupenfutterpflanzen nach Larven abgesucht.

Die Platzwahl für den Lichtfang beachtete die Nähe zu potenziellen Flugarealen und einen ausreichend großen Abstand bzw. Abschirmung zu Fremdlicht (Siedlung, Straßenlaternen etc.).

Die Leuchtzeit mit einer generatorbetriebenen 250-Watt Lampe, die ein speziell für diesen Zweck geeignetes Wellenspektrum ausstrahlt, war jeweils von 21:30 bis 02:00 Uhr.

3.1.2 Ergebnisse der Schmetterlingserfassung

Insgesamt konnten 21 Tagfalterarten registriert werden. Von den 21 im Geltungsbereich erfassten Arten sind fünf Arten in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz [7] mit einer Gefährdungskategorie eingestuft, zwei Arten werden als Vermehrungsgäste aufgeführt.

Streng geschützte Arten gem. FFH-RL Anhang IV oder gem. BAV Spalte 3 sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht festgestellt worden. Der einzige nach FFH-RL streng geschützte Tagfalter ist der Brombeer-Perlmutterfalter, er flog jedoch außerhalb des UG weiter im Osten im Bereich der Gehölzränder.

Unter den **Nachtfaltern** stand lediglich der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als FFH-Anhang II und IV-Art, sowie streng geschützte Art nach BNatSchG im Blickpunkt der Nachsuche.

In drei Nächten mit insgesamt 12 Stunden Leuchtzeit konnte die Art am Licht nicht nachgewiesen werden.

Ein Grund kann im späten Beginn der Erfassung liegen. Die Art tritt als Falter nur für kurze Zeit in den Monaten Mai – Juni auf und die nachtaktive Raupe selbst ist an Futterpflanzen nur für etwa ein bis zwei Wochen im Juli-August zu finden.

Aufgrund des günstigen warmen Frühjahrs könnte sich die Flugzeit des Falters noch deutlich nach vorne verlagert haben.

Eine Nachsuche auf Raupen, bzw. Kescherung blieb erfolglos. Auch hier kann der späte Zeitpunkt bereits relevant gewesen sein.

Bei den Lichtfangaktionen wurde allerdings mit der **Spanischen Flagge** (*Callimorpha quadripunctaria* oder *Euplagia qu.*) eine prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Es handelt sich somit um eine Art, deren Erhaltung im Gebiet der EU eine ganz besondere Bedeutung zukommt.



Abbildung 2 *Euplagia quadripunctaria* - Spanische Flagge - Fund

Der Falter ist ein „Verschiedenbiotopbewohner“, der eine Reihe von Lebensräumen besiedeln kann, sofern sie eine gewisse Wärmegunst zeigen. Auch die Raupennahrung zeigt ein recht weites Spektrum unterschiedlicher Kräuter wie Wasserdost, Brennnessel und Taubnessel sowie Sträucher (z.B. Brombeere, Haselnuss) und Bäume (Sal-Weide, Trauben-Eiche).

Daher ist der gesamte Betrachtungsraum geeigneter Lebensraum für eine bodenständige Population. Auch bei den Untersuchungen für das westliche angrenzende Gewerbegebiet wurde *Euplagia quadripunctaria* festgestellt. Da die Art jedoch nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt ist, unterliegt sie damit nicht einem strengen Schutz gem. §44 BNatSchG und wird nicht weitergehend einzelartbezogen geprüft.

Die eingehenden Untersuchungen ergaben, dass vom geplanten Sportpark keine streng oder besonders geschützten Schmetterlings-Arten gem. §7 Abs.2 BNatSchG betroffen sind.

3.2 Heuschrecken (Geradflügler)

3.2.1 Erfassungsmethoden

Transekterfassung

Für die Erfassung der Heuschrecken bzw. der Orthopteren (Geradflügler) wurden die gleichen Transekte wie zur Tagfaltererfassung genutzt.

Auf diesen Streifen langsam voranschreitend, wurden pro Transekt jeweils 4x15 Schläge mit einem DEMELT-Kescher durch die Vegetation durchgeführt. Die gefangenen Tiere wurden, sofern es die einfache Sichtung erlaubte, auf ihre Art identifiziert. Arten der Chortippus-Gruppe wurden zusammengefasst. Ungestört können sie leichter über die Lauterzeugung als über morphologische Merkmale differenziert werden. Dazu wurden auch Gesänge mit einer Klangattrappe vorgespielt, um Arten zur Stridulation zu stimulieren.

Des Weiteren wurden die Fangresultate je 15 Kescherschläge auf ihre Anteile an Caelifera (Kurzfühlerschrecken) und Ensifera (Langfühlerschrecken) ausgezählt. Jeder Transekt wurde auf diese Weise fünf- bis siebenmal bearbeitet.

Zur flächenbezogenen Abschätzung der Heuschreckendichte wurden auf den einzelnen Transekten jeweils 3 Rahmen mit ca. 0,4 m² (Meterstäbe) ausgelegt. Nach einer Wartezeit von etwa zwei Stunden, in der sich die Tiere wieder gleichmäßig verteilen konnten, wurden mit einem dünnen Stab alle Tiere aus den Rahmenflächen ausgetrieben und gezählt (vereinfachte Isolationsquadrat-Methode in Anlehnung an INGRISCH & KÖHLER). Zwischen Larven und Imagines wurde nicht differenziert. Die Methode ist in hoher Vegetation allerdings nicht anwendbar, wodurch die Zufälligkeit der Standortwahl beeinflusst wurde.

Das Resultat der Kescherfänge und Rahmenauszählungen ist ähnlich zu den Tagfaltern stark beeinflusst durch Beweidung und Mahd. Sich geschlossen bewegende Schafherden können die Tiere für ein bis zwei Stunden fast vollkommen aus einer Fläche austreiben. In kurzrasiger Vegetation ist der Fangerfolg mit dem Kescher auch deutlich geringer. Die nutzungsbedingten Einflüsse auf das Resultat müssen hier toleriert werden.

Die Erfassung konnte nur bei gutem, warmem Wetter durchgeführt werden, wenn die Tiere mobil sind und auch vertikal gut in der Vegetation verteilt sind. Bei nasser Vegetation ist eine Kescherung recht schwer, da sich der nasse Fangsack nicht immer öffnet und dann Tiere nur weggeschleudert werden.

Die Transekterfassung diente zur Abschätzung der Verteilung von Kurzfühler- und Langfühlerschrecken und ihrer Häufigkeitsrelation. Beides erlaubt eine Differenzierung des Betrachtungsraums im Hinblick auf die Orthopteren-Gesellschaft.

Nachsuche und „Random Walk“

Einige Arten entziehen sich aufgrund ihrer Lebensweise (Baumkronenbewohner), ihres Verhaltens (hohe Fluchtdistanz und ausgezeichnete Flieger) oder ihrer Substratvorliebe dem be-

schriebenen Kescherfang (auf offenem Boden ist ein Kescherung nur gezielt auf Individuen möglich).

Daher wurden weitere Erfassungsmethoden angewandt:

- Klopfschirm unter Gehölzen
- Gezielte Nachsuche auf offenem Substrat wie Schotterflächen, Betonplatten, Rohboden
- Ultraschall-Detektor – sehr leise stridulierende Arten aus der Gruppe Ensifera, deren „Gesang“ einen hohen Ultraschallanteil enthält, können über einen US-Detektor aufgespürt und lokalisiert werden. Die Verhörung mit diesem Gerät erfolgte während des Tages und bei den Leuchtaktionen für Nachtschmetterlinge.

Für einige Arten wurden mehrfach „random walks“ mit Kescherung bei Verdacht genutzt, um die Ausdehnung ihres Vorkommens im Betrachtungsgelände abzuschätzen.

3.2.2 Ergebnis der Heuschreckenerfassung

Insgesamt konnten 10 Orthopteren-Arten im Geltungsbereich registriert werden. Der Einsatz des US-Detektors, der speziell zur Lokalisierung leise stridulierender Langfühlerschrecken wie Kurzflügelige Beißschrecke (Metrioptera brachyptera) genutzt wurde, brachte keinen Erfolg.

Von den nachgewiesenen Arten sind sechs Arten in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz mit einer Gefährdungskategorie eingestuft. Bemerkenswert sind die Funde von Grüner Strauchschrecke und Gottesanbeterin. Beide gelten nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz als vom Aussterben bedroht.

Drei Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV Anl. 1 Spalte 2) besonders geschützt.

Als **streng** geschützte Art gem. BAV Anlage 1 Spalte 3 wurde im gesamten UG - und gehäuft festgestellt an der Böschung zum westlich gelegenen Gewerbegebiet - die Grüne Strand-schrecke erfasst.

Einzelartbezogene Beurteilung

H1
Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz „Die Grüne Strandschrecke besiedelt ein sehr großes Areal, das von Madeira, den Kanaren bis nach Ozeanien reicht. In Deutschland hat die Population am Oberrhein eine besondere Bedeutung, da sie die Nordwestgrenze des Verbreitungsareals bildet. In RLP kommt die Art nur im klimatisch begünstigten Nördlichen Oberrheintiefland vor. Das besiedelte Areal beginnt im Norden ungefähr auf der Linie von DÜW-Dirmstein-Worms und setzt sich im Süden jenseits der franz. Grenze fort.“[9] Die Art zählt in D zu den seltenen Heuschreckenarten und ist in RLP vom Aussterben bedroht (Rote Liste 1 RLP). Sie kann relativ schnell an ihrem typischen Fluchtverhalten (frühes, raumgreifendes Auffliegen, das am Ende mit einem Haken und abruptem „Absturz“ in die Vegetation endet) erkannt werden. Ihr Vorkommen ist für den Rheingraben und noch für das Messtischblatt Kriegsfeld bei Bad Kreuznach belegt. Im Betrachtungsraum wurde sie auf allen kurzrasigen Offenlandbereichen gesehen. Die Art kommt in kurzrasiger Vegetation im Übergängen von Trocken- zu Feuchtgebieten (z. B. in Nähe von ephemerer Gewässer) (leicht hygrophil) vor und ernährt sich dort von Gräsern, nagt auch Grünalgenbelag humusreicher Sandböden ab.

H1
Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>)
Die Art tritt häufig in Vergesellschaftung mit der Blauflügligen Ödlandschrecke und der Blaufl. Sandschrecke auf und ist als Pionierart sehr mobil. Bei Fluchtsprüngen fliegt sie problemlos 10 m weit und meist über 2 m hoch. In der Gruppe der Orthopteren ist sie eine verhältnismäßig mobile Art, die auch entfernt liegende kleinere Biotope besiedelt (Pionierart). Die Hauptvorkommenszeit ist Mitte Juli bis Anfang/Mitte September, danach werden nur noch vereinzelt Exemplare gefunden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im gesamten offenen Bereich entlang der Grenze des Flugplatzes wurde die Art in größerer Zahl festgestellt, da dort die Vegetation kurzrasig ist und immer wieder feuchte Flächen vorkommen. Eine Häufung konnte sogar im Westen ausgemacht werden, vermutlich weil hier eine breite Senke zwischen Bebauung und Offenland (Rückhaltebecken) günstiges, feuchtes Eiablage-Substrat (lehmig-sandig) bietet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Rel. individuenreiche Vorkommen, großflächig hat das Offenland gute Habitatqualität, besonders die westl. Böschung. Der gesamte mit Schafen beweidete Bereich hat ideale Habitatbedingungen. Der Erhaltungszustand wird mit gut eingestuft. Beeinträchtigt wird die Fläche massiv durch die Ablagerungen von Ernteabfällen (Karotten) und die damit einhergehende Eutrophierung des Standortes.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen, wie das Fangen von Larvalstadien im Baufeld vor Baubeginn, sind nicht möglich, da aus Vogelschutzgründen das Baufeld vor Brutsaisonbeginn stattfinden muss und die Strandschrecken zu diesem Zeitpunkt noch als Eier im Boden leben. <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) C2 – Anlage von „Himmelsteichen“ C5 – Umwandlung von Ackerland in eine Schafweide
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Sowohl <u>anlage-</u> als auch <u>baubedingt</u> werden Individuen durch Befahren mit Baufahrzeugen, Abschieben mit Baggern getötet. Ein Teil der Eipakete in feuchten Bodenbereichen wie auch Eipakete im Boden zerstört, wobei wahrscheinlich ein Großteil der Eipakete in den Entwässerungsmulden außerhalb des Geltungsbereichs vergraben ist. Eine Tötung kann nicht durch Bauausführung im Winter vermieden werden, da die Tiere in Mitteleuropa bzw. Deutschland im Eistadium in der Fläche überwintern [9].

H1
Grüne Strandschrecke (<i>Aiolopus thalassinus</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die gesamte Fläche des B-Plans, ausgeschlossen die Ackerfläche, ist als Habitat zu betrachten, besonders die westlichen Böschungen in Nähe der Silbergrasfluren sind auffällig dichter besiedelt. Die ausgesprochene Offenlandfläche ist ein essentieller und großer Teil des Gesamthabitats der Art. Die Retentionsmulden des angrenzenden Gewerbegebietes sind höchstwahrscheinlich wichtige Eiablageflächen. Demnach bleibt eine wichtige Fortpflanzungsstätte erhalten. Weitere Eiablageflächen liegen wahrscheinlich in den feuchten Weidebereichen an der Einzäunung des Solarparks. <u>Bau- und anlagenbedingt</u> kommt es zu einer Inanspruchnahme eines Großteils des Nahrungs-Lebensraums.</p> <p>Ersatzlebensräume lassen sich nicht auf jeden Bodenverhältnissen herstellen, da lehmig-sandiger Untergrund nötig ist, mit Übergängen zw. feuchten und trockenen Bereichen. Ganz wichtig sind Pionierstandorte und extrem kurzrasige Vegetation (magere mit Schafen beweidete Flächen, Futterpflanze auch Schafschwingel).</p> <p>Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Zufahrt für Baufahrzeuge von der westl. heranführenden Conrad-Freytag-Str. erfolgt. Sofern innerhalb der Fläche und im südl. und östl. Umland keine Lagerplätze eingerichtet werden, findet keine Störung durch den Bau statt. Der Schaden für die Art entsteht anlagenbedingt.</p> <p>Eine zusätzliche Störung während der Überwinterungs- oder Fortpflanzungszeit ist nicht zu konstatieren.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Die Art ist laut RL von Simon et al 1991[7] im Rückgang begriffen. Pfeifer et al [9]. hingegen sieht die Art als seit längerer Zeit stabil vorkommend an. Insgesamt ist die Art aufgrund der steigenden Jahresmitteltemperatur in Süddeutschland in Ausbreitung. Da die Gr. Strandschrecke im Gebiet sehr zahlreich und flächendeckend auftritt, ist sie jedenfalls als wichtiges Vorkommen im Speyerbach-Schwemmkegel einzuordnen.</p>
Wahrung des Erhaltungszustandes
<p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Die Gewährung der Ausnahme führt zu einer erheblichen Verringerung der Lokalpopulation, da mind. 1/3 des Lebensraumes beseitigt werden, diese beinhalten essentielle Bereiche mit kurzrasiger Vegetation (hervorzuheben sind die westl.</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Böschungen) mit gehäuftem Auftreten.</p> <p>Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut GOP) C2 – Anlage von „Himmelsteichen“ C5 – Umwandlung von Ackerland in eine Schafweide H2 – Abschieben des Oberbodens H3 – Nutzungsänderung von Mahd zu Beweidung</p> <p>Vorhabensbedingt geht ein erheblicher Flächenanteil des Habitats verloren. Vor allem Böschungsbereiche mit kurzer und lückiger Vegetation und der Nähe zu den bodenfeuchten Versickerungsbecken im Gewerbegebiet (dort höchstwahrscheinlich Eiablageplatz) sind ein Habitattteil mit überdurchschnittlicher Bedeutung für die lokale Population.</p> <p>Vor Baubeginn werden im Geltungsbereich 2 neue Habitate für die Art geschaffen und die Flächen im Gebiet T5 durch die Maßnahmen C2, H2 und H3 optimiert. Durch diese Maßnahmen kann eine Stützung der lokalen Population erreicht werden.</p> <p>Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Grünen Strandschrecke im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Derzeit liegen die Sportplätze der Vereine innerorts zwischen den Ortsteilen Lachen und Speyerdorf. Dieses Gelände soll als Wohngebiet mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Gleichzeitig verläuft nördlich des geplanten Neubaugebiets die geplante Ortsentlastung in westlicher Richtung. Dieses Straßenbauvorhaben ist jedoch noch nicht planfestgestellt.</p> <p>Als Alternative kann nur der Verbleib der Fußball- und Tennisplätze am jetzigen Standort genannt werden. Weitere Alternativstandorte wurden in diesem Verfahren nicht diskutiert bzw. geprüft.</p>

3.3 Amphibien

Im UG befinden sich keine dauerhaft wasserführenden Gräben, welche beispielsweise für Grünfrösche geeignet sind. Gut einen Kilometer entfernt, am östlichsten Rand entlang der Flugplatzstraße gegenüber dem Diakonissen-Mutterhaus, verläuft parallel zur Straße ein größtenteils beschatteter Graben, in dem Grünfrösche gesehen wurden.

Die offenen und eher trockenen Flächen eignen sich nicht als Lebensraum für Molche oder Erdkröten. Maximal Pionierarten wie Wechsel- oder Knoblauchkröte halten sich in trockeneren Böden auf und vergraben sich dort.

Bei keiner der Begehungen wurden vom Verfasser oder den Feldbiologen Kröten gefunden. Das war zu erwarten, da sich in ausreichender Nähe keine geeigneten temporären Gewässer befinden.

Die Gruppe der streng geschützten Amphibien ist durch das Vorhaben Sportpark nicht betroffen.

3.4 Reptilien

Im Geltungsbereich 1 nachweislich vorkommend ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Art kommt in sämtlichen trockenen Bereichen der Magerwiesen, Silbergrasfluren und auf den westlichen Böschungen an der Conrad-Freytag-Straße, vor. Der Besatz reicht bis in das Areal

der leerstehenden Hallen im Westen, also bis in das geplante Gewerbegebiet „Flugplatz Abschnitt West“ hinein.

Vor allem die steilen Aufschüttungen, Abgrabungen, die Betonplatten und Gebäudereste sind bevorzugte Sonnenplätze. In den Trümmerhaufen, die südlich sowie im Bereich des geplanten Sportplatzes und westlich des Solarparks liegen, werden mit Sicherheit Eier abgelegt.

Im gesamten Areal konnten Anfang August diesjährige juvenile Tiere gesehen werden, zum Teil bis zu fünf Individuen pro Quadratmeter. Hieraus kann eine erfolgreiche Eiablage im Gebiet abgeleitet werden.

Durch die Beweidung und Abwesenheit von Pestiziden mit gleichzeitig ausreichend Sonnenplätzen (Beton- und Gebäudereste) im gesamten Areal Edon-Kaserne finden die Tiere hier sehr gute Nahrungsbedingungen, daher konnte sich eine individuenreiche Population entwickeln.

Zoologischer Artname	Artnamen	Deutscher Artname	Rote Liste		Rechtsstatus	Bemerkungen
			D	RLP		
<i>Lacerta agilis</i>		Zauneidechse	V	V	sgA FFH-RL Anhang IV	Vorkommen in allen gehölzarmen offenen Bereichen.

Als Winterquartier fungieren verlassene Nagerbauten, Lücken zwischen Steinstrukturen, Baumstubben und Fels- und Erdspalten. Manchmal gräbt sich die Art auch selbst Wohnröhren. Die Tiefe von Überwinterungsquartieren liegt zwischen 0,1 und einem Meter, dort muss es trocken (drainiert) und frostsicher sein. Es ist davon auszugehen, dass Überwinterungsquartiere vorwiegend in der westlichen Böschung und im Bereich der Betonreste und des quer verlaufenden Grabens liegen. Diese Bereiche sind im Zuge der Baufeldräumung vorsichtig abzutragen

Einzelartbezogene Betrachtung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen (Zauneidechse) Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Zauneidechsen-Population erfolgte im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchungen nicht. Im Untersuchungsgebiet wurde die Art jedoch während der Biototypenkartierung, spezieller Querschnittsbegehungen und von den Artspezialisten flächendeckend nachgewiesen, u. a. an den Böschungen an der Konrad-Freytag-Straße, in Nähe des Grabens mit Betonbrocken und im südlichen Bereich bei den Betonresten (individuenreicher Bestand). In der offenen Fläche Richtung Acker wurden nur vereinzelte Tiere beobachtet, da dort wenige Deckungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Der individuenreiche Bestand der Zauneidechse in dem gesamten ehemaligen Truppenübungsgelände (Ausdehnung bis zur Flugplatzstraße und zum Flugplatz) wird als lokale Population definiert.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population im gesamten Areal der Edon-Kaserne wird als gut eingestuft. Der Bestand erstreckt sich auch in das Regenrückhaltebecken südlich der Hallen, dort wurden auch auf den Steinschüttungen Zauneidechsen gesehen. Auf Lokalpopulation kommt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung zu, da das jetzt noch offene ruderal- und Böschungsreiche Gewerbegebiet nach und nach bebaut werden wird u. somit der Populationsdruck sich erhöht. Der geplante Sportpark stellt hier einen weiteren Flächenentzug dar.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 – Bauausführung in eine Richtung (Westen-Osten oder Nord-Süd)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>C1 – Habitatverbesserung für die Zauneidechse</p> <p>C3 – Herstellung des Graben als geeignetes Habitat der Zauneidechse</p> <p>C4 - Steinschüttungen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p><u>Baubedingt</u> kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Baufeldfreiräumung im Winter überwinternde Individuen im Böschungsbereich oder im Bereich der Betonbrocken vorhabensbedingt direkt getötet werden. Daher werden die Betonreste vorab ca. 40 m östlich, außerhalb des Geltungsbereichs, sowie in der T-Fläche T1 südliche der Bebauung wieder aufgebaut. Erst danach findet die Baufeldräumung statt. Nach Verlagerung der Ruhestätten in die östlich angrenzende Fläche wird die ökologische Funktion der Stätte gewahrt.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen sind unwahrscheinlich, da die Verkehrsflächen des Sportparks größtenteils für Zauneidech-</p>

R 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
sen unattraktiv werden, da die Grünanlagen erfahrungsgemäß von kurzem Zierrasen geprägt sein werden. Da die Parkplätze die größte Verkehrsfläche ausmachen, ist ein Kollisionsrisiko relativ gering.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch den geplanten Sportpark gehen Teilbereiche, bzw. drei Lebensstätten (Fortpflanzungs- wie auch Ruhe- und Überwinterungsstätten) der Zauneidechse anlagenbedingt verloren. Eine Wahrung der ökologischen Funktion des Gesamtlebensraums im räumlichen Zusammenhang mit dem gesamten ehemaligen Militärgelände bleibt gewahrt, dadurch dass die essentiellen Bestandteile (Steinstrukturen) in die benachbarte - für die Reptilien gut erreichbare - Weide verlagert werden. Diese Bereiche sind bisher für die Art nur bedingt geeignet, da die Vegetation eher dicht ist und ausgesprochene Sonnenplätze fehlen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen in den Ruhestätten erfolgen nicht, unter der Voraussetzung, dass vor Baubeginn diese in einen östlichen Weidebereich verlagert werden. Die Baustelle ist mit einem Bauzaun von der Umgebung abzugrenzen, so dass keine Ablagerungen in die benachbarten Flächen möglich werden. Zudem ist der Bau entweder von Westen nach Osten oder von Norden nach Süden auszuführen damit aktive Eidechsen in die neuen Habitate die östlich und südlich entstehen ausweichen können.
Betriebsbedingte Störungen für die Eidechsen der Umgebung sind nicht zu erwarten, so dass der angrenzende Raum seine Lebensraumfunktion weiterhin behält.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, C1, C3, C4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut GOP)
C1 – Habitatverbesserung für die Zauneidechse
C3 – Herstellung des Graben als geeignetes Habitat der Zauneidechse
C4 – Steinschüttungen
H2 – Abschieben des Oberbodens
Die nordwestliche Teilfläche des ehemaligen Militärgeländes stellt ein Teilhabitat des Gesamttraumes dar, nur die westliche Böschung zum Gewerbegebiet und der Graben und die Betonreste sind wichtige Strukturen, der restliche überwiegende Offenlandbereich ist von untergeordneter Bedeutung für die Bestandssituation der Art im Gebiet. Entlang des Haardtrandes und im Rheingraben kommt die Art flächendeckend (in jedem MTB) vor. Um Neustadt konzentriert sich die Art in den Weinbaulagen in der Nähe von Trockenmauern, dort ist sie vergesellschaftet mit der Mauereidechse.
Zudem wird eine Maßnahme zur Kompensation der Beeinträchtigung des Zauneidechsenhabitates festgesetzt. In der nordöstlichen Fläche wird eine verbuschte Wiese auf sandigem lehmigem Standort als Lebensraum der Zauneidechse

R 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
optimiert (derzeit wurden nur in benachbarten Flächen, in Nähe der Betonplatten Tiere gesichtet). Durch eine Entbuschung und eine dauerhafte extensive Pflege (Schafbeweidung) kann ein Optimalhabitat der Art entwickelt werden. Langfristig ist die dauerhafte Offenhaltung des Gesamtareals mit der Fortführung der Beweidung und Zurückdrängen der Verbuschung für die Art von größter Bedeutung. Insofern ist nicht zu befürchten, dass die Zauneidechsenpopulation im Naturraum durch die Realisierung des Sportparks merklich geschwächt wird, d. h. der aktuelle (ungünstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz verschlechtert sich nicht.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Derzeit liegen die Sportplätze der Vereine innerorts zwischen den Ortsteilen Lachen und Speyerdorf. Dieses Gelände soll als Wohngebiet mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Gleichzeitig verläuft nördlich des geplanten Neubaugebiets die geplante Ortsentlastung in westlicher Richtung. Dieses Straßenbauvorhaben ist jedoch noch nicht planfestgestellt. Als Alternative kann nur der Verbleib der Fußball- und Tennisplätze am jetzigen Standort genannt werden. Weitere Alternativstandorte wurden in diesem Verfahren nicht diskutiert bzw. geprüft.

3.5 Fledermäuse

In der Untersuchung werden der Bestand und die möglichen Auswirkungen von Bauvorhaben auf die Fledermauspopulationen dargestellt. Die Existenz von Fledermäusen ist mit einer reichstrukturierten Landschaft korreliert, was ihnen dadurch einen hohen Indikatorwert zur Naturraumbeurteilung gibt. Zusätzlich steht ihr Vorkommen als „Endverbraucher“ vieler Nahrungsketten für reichhaltige Habitatkomplexe mit hoher Artendiversität.

Alle einheimischen Fledermäuse stehen auf der „Roten Liste“ der gefährdeten, bzw. vom Aussterben bedrohten Tierarten. Geplante Beeinträchtigungen ihrer Lebensbereiche sind insofern als „Eingriff“ bei Planungsverfahren zu berücksichtigen.

3.5.1 Erfassungsmethoden

Bei der Untersuchung von Fledermauslebensräumen ist es wichtig, verschiedene Erfassungsmethoden zu kombinieren (u.a. Godmann 1994, Brinkmann 1989). Die Untersuchung umfasst den Raum von dem Rand des Gewerbegebietes im Westen bis zur Ackerfläche im Osten und wird im Norden vom Flugplatz begrenzt. Es wurde demnach nicht nur der Geltungsbereich des B-Plans untersucht, sondern auch die südlichen und östlichen Gehölzbereiche.

Detektorbegehungen

Im Untersuchungsgebiet wurden während mehrerer Nächte (vgl. Tabelle 1) mit einem Fledermausdetektor der Firma BVL - LAAR das Untersuchungsgebiet begangen. Dabei wurde jede verhörte Fledermaus, wenn möglich, direkt vor Ort bestimmt. Unbestimmte Fledermausrufe wurden auf einem DAT-Recorder (Sony-TCD-D8) aufgenommen und am PC sonargrafisch ausgewertet. Allerdings lassen sich auch mit dieser Methode nicht alle Arten eindeutig identifizieren. Insbesondere einige Arten der Gattung *Myotis* sind anhand ihrer Rufe nicht immer erkennbar.

Batcorder

An bestimmten Strukturen (Waldränder, Heckenstreifen) wurden in mehreren Nächten Batcorder zur permanenten Rufaufzeichnung während der ganzen Nacht aufgestellt. Die dort aufgezeichneten Rufe wurden am PC sonargrafisch ausgewertet.

Tabelle 1 *Begehungstermine und Untersuchungsmethoden*

26./27.06.11	Detektorkontrolle	Batcorder	
16./17.08.11	Detektorkontrolle	Batcorder	
20.09.11	Detektorkontrolle		Sichtkontrolle am Tag

3.5.2 Lebensweise der Fledermäuse

Im Folgenden soll kurz die allgemeine Biologie der einheimischen Fledermausarten dargestellt werden. Damit sollen die weiter unten aufgeführten Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung auch dem „Nicht-Fledermausfachmann“ näher gebracht werden. Die Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf den Arbeiten von GEBHARD.

Fledertiere (Chiroptera) sind die einzigen Säugetiere auf der Welt, die zum aktiven Flug befähigt sind. Sie alle sind dämmerungs- bzw. nachtaktiv und orientieren sich im Raum und bei der Beutesuche mit Hilfe der Echoortung. Hierzu erzeugen sie hochfrequente Rufe (15 bis 100 kHz und mehr), deren reflektiertes Echo ihnen ein „Hörbild“ ihrer Umgebung liefert. Ergänzt wird die Orientierung durch ein immenses Ortsgedächtnis, das eine oftmals ausgeprägte Traditionsbindung dieser Tiere begründet.

Aus Deutschland sind 24 verschiedene Fledermausarten bekannt, von denen auch 22 in Rheinland-Pfalz nachgewiesen wurden.

Viele Fledermausarten sind zwingend auf Quartiere in und an Gebäuden im Sommer und auf Stollen o.a. im Winter angewiesen. Im Sommer versammeln sich die Weibchen in den sogenannten Wochenstuben, um dann meist im Verlauf des Juni jeweils ein (selten zwei) Junge zur Welt zu bringen. Sie benötigen hierfür in der Regel warme, dunkle Quartiere mit einem genügend großem Angebot an Aus- und Einflugöffnungen. Die Ansprüche an das Quartier hierbei sind jedoch von Art zu Art unterschiedlich. Wichtig ist ebenfalls ein ausreichendes Angebot an Jagdgebieten in relativer Nähe.

Alle einheimischen Fledermäuse ernähren sich ausschließlich von Insekten und anderen kleinen Kerbtieren. Mit Hilfe der Echoortung durch Ultraschallrufe können sie sich in der Nacht orientieren und ihre Beute selektieren. Als Jagdgebiete werden alle Bereiche genutzt, in denen höhere Insektendichten anzutreffen sind: Gewässer, Wälder, Waldränder, extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, aber auch Beleuchtungsquellen, die Insekten anlocken. Manche Arten fliegen Jagdgebiete in bis zu 20 km Entfernung an (z.B. das Große Mausohr), andere suchen sich Jagdgebiete in nur wenige hundert Metern Entfernung vom Quartier. In der Regel werden Distanzen von 500 - 5000 m zurückgelegt. Alle bisher untersuchten Arten

wechseln ihre Jagdgebiete mehrfach pro Nacht. Somit wird deutlich, dass das Überleben der Fledermäuse im Wesentlichen von drei Faktoren abhängt:

1. einem frostsicheren und störungsfreiem Winterquartier
2. der Erhaltung ihrer traditionellen Sommerquartiere sowie
3. einem ausreichenden Nahrungsangebot in ihrem Sommerlebensraum

(Der Sommerlebensraum muss deshalb möglichst vielfältig gegliedert sein, was in einer extensiv genutzten Landschaft mit dorfähnlicher Ortstruktur meist noch gegeben ist. Der Wechsel von Hecken, Wiesen, naturnahen Wäldern, Feuchtflecken und Gewässern sichert am ehesten ein reichhaltiges Kerbtiervorkommen. Vernetzende Landschaftsstrukturen zwischen den einzelnen „Biotopinseln“ ermöglichen durch ihre „Leitfunktion“ deren regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse.)

3.5.3 Ergebnis der Fledermauserfassung

Im Geltungsbereich des B-Plans konnten insgesamt vier Fledermausarten nachgewiesen werden, drei davon mit dem Detektor, alle vier mit den Batcordern. Generell war die Hauptaktivität während der ersten Nachthälfte und gegen Morgen, in der zentralen Nacht wurden nur gelegentlich einzelne Rufe von Fledermäusen vernommen. Im Herbst konnte eine große Anzahl an Großen Abendseglern (*Nyctalus noctula*) schon vor Einbruch der Dämmerung bei der Jagd nach Insekten visuell beobachtet werden.

Insgesamt sind damit neun Arten (vgl. Tabelle 2) sicher im gesamten (großen) UG nachgewiesen.

Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie zu finden (*Myotis myotis*) und eine davon auch im Anhang II der FFH-Richtlinie. Aufgrund der Nennung im Anhang der FFH-Richtlinie fallen die Arten unter den strengen Artenschutz gem. §§44 und 45 BNatSchG.

An einigen Stellen wurden Fledermausrufe aufgezeichnet, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand keiner Art zweifelsfrei zugeordnet werden können.

Tabelle 2 *Im Geltungsbereich des Sportparks von Juni bis September 2011 nachgewiesene Fledermausarten*

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Detektornachweis	Batcordernachweis
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Ja	Ja
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Ja	Ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Ja	Ja
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		Ja

Die Zwergfledermaus flog als einzige Art im gesamten UG, also auch über den ausgedehnten Offenlandbereichen, abseits der Gehölze. Dies ist wahrscheinlich vor allem auf die vermo-

dernden Karrottenablagerungen auf diesen Flächen zurückzuführen, da die Zwergfledermaus dort auf kleine „Moderinsekten“ Jagd machte.

Die Mückenfledermaus flog ausschließlich im Süden des UG beidseitig des Solarparks in Nähe der Gehölze am Grabens (parallel zur Flugplatzstraße).

Die gehölzfreie Fläche, zum Teil als Acker, zum Teil als Schafweide genutzt, besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte. Es fehlen von den Flugtieren bevorzugte Leitstrukturen, daher wird der zu bebauende Bereich des Sportparks nur von der in Neustadt am häufigsten anzutreffenden eher anspruchsloseren Art Zwergfledermaus genutzt.

Jedoch bedeutet der weitere Flächenentzug - der erste Flächenentzug war der Solarpark mit 63.000 m² - eine fortschreitende Verkleinerung des Jagdreviers und damit eine Verringerung des Nahrungsangebots.

Das Vorhaben Sportpark Lilienthal **erfüllt jedoch nicht die Zugriffsverbote des § 44 Abs 1 Satz 1 bis 3**. Demnach wird keine Einzelartbezogene Prüfung der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers notwendig.

3.6 Vögel

3.6.1 Erfassungsmethode

Das Gesamtgebiet, bis zur Flugplatzstraße, wurde dreimal im April, dreimal im Mai sowie je einmal im Juni, Juli und August 2011 in den frühen Morgenstunden oder am Spätnachmittag und Vorabend begangen. Zur Feststellung nachtaktiver Vögel (Eulen, Ziegenmelker) wurden zwei Begehungen in der Dämmerung bzw. in den frühen Nachtstunden durchgeführt. Dabei wurde auch eine Klangattrappe (mit dem Gesang des Ziegenmelkers) verwendet.

Mittels akustischer sowie optischer Bestimmung (mit Zuhilfenahme von Fernglas und Spektiv) wurden alle im Untersuchungsgebiet und in dessen Randzonen vorkommenden Vogelarten aufgenommen. Dies entsprach weitgehend einer Revier-Kartierung des Brutvogelbestandes der Saison 2011.

Nach SÜDBECK [11] bestand bei Feststellung eines Paares, eines Nistmaterial tragenden Altvogels oder eines im Mindestabstand von 7 Tagen im gleichen Bruthabitat nochmals singenden Männchens Brutverdacht. Futter (ein)tragende Altvögel sowie Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln ließen auf eine Brut schließen.

Die Vogelarten mit Brutverdacht und/oder Brutnachweis sowie mit besonderer Gefährdung und/oder von besonderem Naturschutzbelang sind in der Karte A-2 verortet.

3.6.2 Ergebnisse der Vogelerfassung

Zoologischer Name	Deutscher Name	Formblatt	Rote Liste		Rechtsstatus	Status im Gebiet	Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet
			D	RLP			
<i>Cannabina cannabina</i>	Bluthänfling	V1	V	-	bgA	(bv)	Nahrungssuche in Bereichen mit Hochstauden u. Disteln entlang der Mulde und bei den Betonbrocken. Brütet wahrscheinlich in den Rosen im Süden des Geltungsberereichs
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V2	3	-	bgA	(bv)	Nahrungssuche über gesamtem Areal und Flugplatz. Brütet wahrscheinlich in offenem beweideten Bereich oder am Ackerrand.
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	V3	2	3	sgA	(bv)	Brütet wahrscheinlich im Bereich des geplanten Sportparks, am Böschungsfuß. Singwarte im Frühjahr die neu gepflanzten Bäume am Ostende der Conrad-Freytagstr
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		V	-	bgA	NG/(bv)	Nahrungsgast im Luftraum, Nistmöglichkeiten im westlich geleg. Ort. Es geht weiteres Jagdgebiet für die Art verloren. Keine Einzelartbezogene Beurteilung
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V4	-	3	bgA	BV	Brütet ganz im Süden des Geltungsbereiches in den Sträuchern mit Betonresten.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	V5	2	3	bgA	BV	zwei Brutreviere, die Vögel nutzen den Acker, die westlichen Gewerbebrachen und die ruderalisierten Entwässerungsmulden und Böschungen.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V6	-	3	bgA	BV	Brütet ganz im Süden des Geltungsbereiches in der Nähe der Sträucher mit Betonresten.

<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	0*	sgA	NG	Sucht in den feuchteren Wiesenbereichen und im Acker nach Nahrung, keine Einzelfallbetrachtung.
-------------------------------	------------	--	----------	-----------	------------	-----------	---

BV/(bv) = Brutvogel/Brutverdacht; **NG** = Nahrungsgast; **DZ** = Durchzügler

sgA = streng geschützt; **bgA** = besonders geschützt; **RL V** = Vorwarnliste

0* in der Pfalz brüten jetzt wieder rund 150 Störche, Quelle: Aktion Pfalzstorch

fett

gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
RL D Rote Liste Deutschland	D	Daten defizitär
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Betrachtung für gefährdete Arten

V1
Bluthänfling (<i>Cannabina cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Bluthänfling besiedelt v.a. verbuschte Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläcker oder entlang von Hecken und in ext. gen. Gärten. Er ernährt sich von Sämereien, gerne auch von letztjährigen Hochstauden. Nester befinden sich in Gebüsch u. Hecken. Er ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher, viele Individuen aus dem Norden überwintern in D. In Rheinland-Pfalz ist der Bluthänfling in fast allen Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt im Tiefland, kommt aber auch in Mittelgebirgslagen vor. Er ist eine häufige ubiquitäre Art.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet im Osten und im Bereich des Sportplatzes wurden 2 Brutreviere festgestellt. Das Vorkommen im Bereich des Flugplatzes und des ehemaligen Militärgeländes wird als Lokalpopulation definiert. Erhaltungszustand der lokalen Population: Das Gesamtgebiet hat durch die extensive Beweidung und belassen von ungepflegten Bereichen ideale Habitatvoraussetzungen. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation kann auf dieser Datengrundlage nicht bewertet werden. Im gesamten Bundesgebiet ist die Art in den letzten 17 Jahren um mind. ein Drittel zurück gegangen, weil Ödland und belassene Randstreifen immer seltener werden. Laut Steckbrief ist der Bestand der Art in RLP gleichbleibend.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 – Baubeginn vor der Brutsaison V3 – Aufstellen eines Bauzauns <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen frühzeitig im Jahr beginnenden Bau vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3 des GOP). Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Vögeln durch den Betrieb des Sportparks ist auszuschließen.

V1
Bluthänfling (<i>Cannabina cannabina</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die wichtigsten Bestandteile, Neststandort bei den Sträuchern, liegen außerhalb der direkten Bebauung in der T-Fläche T1. Die Fortpflanzungsstätte bleibt also erhalten. Mit Bebauung der Böschung und des Distelbewachsenen Grabens geht ein Teilbereich des Nahrungshabitats verloren. Durch Anpassung der Pflege und teilweise Entbuschung und Belassen von Hochstaudenstreifen lässt sich jedoch dieser Verlust ausgleichen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen der Lebensstätte des Bluthänflings ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und Beunruhigung durch Personenverkehr. Der Sportparks wird zu drei Seiten eingezäunt, so dass kein Publikumsverkehr außerhalb des eigentlichen Sportpark-Geländes zu erwarten ist. Das südliche Gebiet kann weiterhin als Brutplatz genutzt werden.
Die Störungen des Bluthänflings führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte innerhalb des Militärgeländes verkleinert, da das Gebiet weiterhin für 2 Brutpaare ausreichend Nahrungsgrundlage bietet.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Bluthänfling-Population im Gebiet bis zur Flugplatzstraße ist daher vorhabensbedingt nicht zu besorgen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Feldlerche lebt in offenen Landschaften wie Wiesen, Weiden, Äcker, Marschen, Sanddünen, sie meidet Bäume. Teilweise überwintern die Vögel in RLP, ein Teil ist Kurzstreckenzieher, ab Anfang April wird gebrütet. Als Nahrung dienen im Sommer Bodenkleintiere und im Herbst Sämereien.
In Rheinland-Pfalz ist die Feldlerche in fast allen Landesteilen mit Ackerbaulicher Nutzung vertreten. Wobei der Bestand abnehmend ist.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Geltungsbereich des Sportplatzes wurde ein revieranzeigendes Brutpaar festgestellt.
Erhaltungszustand der lokalen Population:
Die teilweise kurzrasigen und vielseitig strukturierten Offenländereien mit ihrer extensiven Beweidung, wie auch der extensiv genutzte Acker haben ideale Habitatvoraussetzungen. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation kann auf dieser Datengrundlage nicht bewertet werden. Das gesamte Gelände des Flugplatzes und die angrenzende Brache des zukünftigen Gewerbegebietes beherbergt noch mehr Brutpaare.

V2
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2 – Baubeginn vor der Brutsaison V3 – Aufstellen eines Bauzauns</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) C5 – Umwandlung von Ackerland in eine Schafweide</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Sportplatz wird in einem ausgedehnten Offenlandbereich errichtet. Der extensiv genutzte Winterfutter-Acker und der nördlich angrenzende Flugplatz sowie die Magerweide stellen eine ideale Kombination als Habitat dar. Der rund 4,8 ha große Sportpark entspricht einem großen Revier für ein Feldlerchenbrutpaar. Es wird eine Fortpflanzungsstätte mit dem dazugehörigen Revier überbaut. Das Vorhaben führt zu einer weiteren Verschlechterung (zusätzlich zu neuem Gewerbegebiet Lilienthal im Westen) des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation im Konversionsgelände.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte der Feldlerche ergeben sich nicht, sondern ein anlagenbedingter Verlust.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen frühzeitig im Jahr beginnenden Bau vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Angrenzende Flächen werden durch einen Bauzaun geschützt. (Vermeidungsmaßnahme V4)</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Vögeln durch den Betrieb des Sportparks ist auszuschließen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, C5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V3
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Graumammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden.</p> <p>Die Nahrung besteht bei den adulten Tieren hauptsächlich aus Sämereien und Körnern, bei den juvenilen Tieren aus Insekten.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art hauptsächlich entlang des Haardt in der Pfalz sowie in Rheinhessen. Im Raum Neustadt ist die Art nur auf wenigen Flächen anzutreffen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Graumammer brütet mit einem Paar auf dem Gelände, im Bereich des geplanten Sportparks. Revieranzeigende Gesänge auf einem neu gepflanzten Baum am Ostende der Konrad-Freytag-Straße beobachtet.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die teilweise kurzrasigen und vielseitig strukturierten Offenländereien mit ihrer extensiven Beweidung, wie auch der extensiv genutzte Acker haben ideale Habitatvoraussetzungen. Es ist abzusehen, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation durch die fortschreitende Bebauung des Gewerbegebiets verschlechtern wird, da dies das bevorzugte Habitat darstellt. Das Vorhaben führt zu einer weiteren Verschlechterung (zusätzlich zu neuem Gewerbegebiet Lilienthal im Westen) des Erhaltungszustandes der lokalen Graumammerpopulation im Konversionsgelände.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2 – Baubeginn vor der Brutsaison</p> <p>V3 – Aufstellen eines Bauzauns</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>C5 – Umwandlung einer Ackerfläche in eine Schafweide</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das Brutgebiet befindet sich zu einem großen Teil innerhalb des Sportplatzgeländes. Durch den Bau von Vertikalstrukturen (Zäune, Flutlicht etc.) wird der Offenlandcharakter des Brutgebiets nachhaltig gestört, so dass das Brutgebiet stark beeinträchtigt wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen der Lebensstätte der Graumammer ergeben sich nicht, sondern ein anlagenbedingter Verlust.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

V3
Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Anlage- oder baubedingte Tötungen von Jungtieren oder Zerstören der Gelege können durch einen frühzeitig im Jahr beginnenden Bau vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2). Angrenzende Flächen werden durch einen Bauzaun geschützt. (Vermeidungsmaßnahme V3)
Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Vögeln durch den Betrieb des Sportparks ist auszuschließen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, C5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V4
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Der Neuntöter lebt in halboffenen Landschaften wie Wiesen, Weiden, Halbtrockenrasen, auch an Waldrändern, bevorzugt Dornengebüsche als Nistplatz. Er jagt von verschiedenen Ansitzwarten (Zaunpflocke, alte Hochstauden, Sträucher) im Umkreis bis 10 m. Als Nahrung dienen im Großinsekten, auch kleine Reptilien ausnahmsweise auch Kleinsäuger.
In Rheinland-Pfalz ist der Neuntöter in allen Messtischblättern vertreten, mit Schwerpunkt in Mittelgebirgslagen.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Geltungsbereich des B-Plan wurde ein Brutpaar in der Nähe der Sträucher festgestellt. Dieser südliche Revierstandort liegt jedoch außerhalb des bebauten Bereichs. Es geht jedoch ein Teil des Jagdhabitats verloren. Im gesamten Gelände bis zur Flugplatzstraße bestehen drei Brutverdachtsplätze und ein weiterer Brutnachweis. Auch innerhalb des geplanten Gewerbegebietes an den Hallen brütet ein Paar.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Auf dem gesamten Bereich des Konversionsgeländes gibt es 7-8 Brutpaare, dies ist eine sehr hohe Dichte. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch die schrittweise Bebauung des Gewerbegebietes und hat sich schon durch den erstellen Solarpark verschlechtert. Der Bestandstrend in RLP ist laut Artensteckbrief gleichbleibend. Generell schwanken die Populationen stark, da sie sehr von den klimatischen Bedingungen in der zweiten Junihälfte ab.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V2 – Baubeginn vor der Brutsaison
V3 – Aufstellen eines Bauzauns
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V4
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen frühzeitig im Jahr beginnenden Bau vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2). Angrenzende Flächen werden durch einen Bauzaun geschützt. (Vermeidungsmaßnahme V3) Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Vögeln durch den Betrieb des Sportparks ist auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Direkt südlich des geplanten Sportparks beginnt das Brutrevier des Neuntötters, er brütet ca. 120 m südlich der geplanten Einzäunung. Die direkte Brutstätte ist vom Bauvorhaben nicht betroffen. Da die direkte Umgebung des Brutplatzes baulich verdichtet wird, ist nicht auszuschließen, dass er in andere Flächen ausweicht. Daher wird der Bereich südlich des Brutplatzes im Geltungsbereich 1 entbuscht, mit Belassen von einzelnen Sträuchern, so dass ausreichend Offenland mit Ansitzwarten zur naheliegenden Nahrungssuche vorhanden ist (H1 - Entbuschung und Rodung). Des Weiteren ist im Nordosten der Fläche T5 ebenfalls eine Entbuschungsmaßnahme geplant um so ausreichend Offenland mit Ansitzwarten zu gestalten (H4 – Entbuschung und Rodung)

V4
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen der Lebensstätte der Neuntöters ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und Beunruhigung durch Personenverkehr. Der Sportparks wird zu drei Seiten eingezäunt, so dass kein Publikumsverkehr außerhalb des eigentlichen Geländes zu erwarten ist. Das südliche Gebiet kann weiterhin als Brutplatz genutzt werden.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Neuntöter-Population im Gebiet bis zur Flugplatzstraße ist daher vorhabensbedingt nicht zu besorgen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V4, H1, H4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V5
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Das Rebhuhn ist ein Kulturfolger und lebt in landwirtschaftlich extensiv genutzten Gebieten, Ackerflächen mit trockenen Brachen oder Randstreifen, nicht zu intensiver Fruchtfolge. In völlig ausgeräumten Landschaften ist die Art nicht vorhanden. Gebrütet wird am Boden in Brachestreifen mit höherer Vegetation im Umfeld. Das Rebhuhn ist ein Standvogel und verbleibt im Winter im Areal.
Die Nahrungsweise ist überwiegend pflanzlich, junge Knospen, Sämereien, die Jungen nehmen anfangs fast nur Kleintiere zu sich.
In Rheinland-Pfalz ist die Art in fast allen Landesteilen mit Ackerbaulicher Nutzung vertreten. Wobei der Bestand durch die Intensivierung der Landwirtschaft abnehmend ist. Im Raum Neustadt sind die sieben Individuen im Konversionsgelände eines der wenigen Reliktorkommen im Stadtgebiet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Rebhühner hielten sich in 2011 überwiegend in den Brachen und den Regenmulden im Gewerbegebiet auf. Ebenso nutzt dieser Familienverband auch den Geltungsbereich des Sportparks, hier die Böschungen und der Futteracker des Schäfers Popp.
Erhaltungszustand der lokalen Population:
Die teilweise kurzrasigen und vielseitig strukturierten Offenländereien mit ihrer extensiven Beweidung, wie auch der extensiv genutzte Acker haben ideale Habitatvoraussetzungen. Es ist abzusehen, dass sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation durch die fortschreitende Bebauung des Gewerbegebiets verschlechtern wird, da dies das bevorzugte Habitat darstellt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 – Baubeginn vor der Brutsaison

V5
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<p>V4 – Aufstellen eines Bauzauns</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Maßnahmen aus dem Verfahren: B-Plan Flugplatz Abschnitt West- IV Änderung - artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (siehe [12] Seite 30)</p> <p>T2 – Die nördlich des Sportparks angrenzende Futterackerfläche wird Teil der Maßnahme CEF1 aus dem B-Plan Flugplatz Abschnitt West – IV.Änderung</p> <p>CEF 1 - Als artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme soll für das Gewerbegebiet Lilienthal und dem damit einhergehenden Habitatverlust für das Rebhuhn der östlich liegende Acker in seiner Nutzungsart für die Art optimiert werden. Da diese Ausgleichsmaßnahme auf den Rebhuhn-Verband zutrifft, der auch das Sportpark-Areal zur Nahrungssuche nutzt, kommt die Maßnahme der Lokalpopulation zugute.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das zukünftige Sportplatzareal bildet zusammen mit den Brachen des Gewerbegebiets den Hauptbestandteil des Habitats der Rebhuhn-Gruppe. Ausgedehnte Offenländereien mit genug Deckung bieten hier ein ideales Habitat. Durch die bauliche Umsetzung des Gewerbegebiets und des Sportplatzes entfällt sowohl die Fortpflanzungsstätte wie auch das Nahrungshabitat und voraussichtlich erlischt die Lokalpopulation.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Bewirtschaftung der östlichen Ackerfläche an die Bedürfnisse des Rebhuhns angepasst werden (siehe CEF 1 des B-Plans Gewerbegebiet Lilienthal) und dort ein neues 3,67 ha großer Lebensraum entsteht, kann davon ausgegangen werden, dass weiterhin die Lebensbedingungen des Rebhuhnverbands erfüllt werden und die Lokalpopulation in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleibt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Baubedingte Störungen der Lebensstätte des Rebhuhns ergeben sich nicht, sondern ein anlagenbedingter Verlust. Der Ausweichlebensraum, der aufgewertete Futtermittelacker des Schäfers Popp, liegt ca. 700 m in östlicher Richtung. In dieser Entfernung wird die Baustelle des Sportplatzes und der Betrieb zu keiner erheblichen Störung führen, es gibt weiterhin auch eine Einzäunung, so dass kein Publikumsverkehr außerhalb des Geländes statt findet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen von Jungtieren oder Zerstören der Gelege können durch einen frühzeitig im Jahr beginnenden Bau vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Angrenzende Flächen werden durch einen Bauzaun geschützt. (Vermeidungsmaßnahme V4)</p> <p>Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Vögeln durch den Betrieb des Sportparks ist auszuschließen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V5
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V4, T1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V6
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Schwarzkehlchen besiedelt Brachflächen, Ödländer, extensiv genutzte Wiesen oder Weiden, Moore und Hackfruchtschläge. Ab einem Verbuschungsgrad von über ca. 30% meidet sie die Flächen als Brutrevier, da sie zu unübersichtlich gegenüber Nestfeinden werden. Die Art baut das Nest am Boden in niedriger Vegetation versteckt und ernährt sich von Insekten und and. Wirbellosen. In der Region hat das Schwarzkehlchen fast jedes MTB der Rheinebene besiedelt, kommt dort jedoch in geringer Dichte vor. Viele Brutpaare sind in den Wiesen der Bach- und Flusstäler. Im Pfälzer Wald ist die Art nur in den unbewaldeten Tälern anzutreffen. Die Art ist laut Artensteckbrief in der Bestandsabnahme, regional sagen die Naturschutzverbände aber, dass Bestandszunahmen zu verzeichnen sind.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Geltungsbereich des Sportplatzes liegt ein Brutrevier, im östlichen Konversionsgelände gibt wurde ein weiteres Brutrevier festgestellt. Die Paare haben hier ein mit 1 ha ein relativ kleines Revier, welches ausreicht, da die Nahrungsbedingungen ideal sind. Das Vorkommen im Bereich des Flugplatzes und des ehemaligen Militärgeländes wird als Lokalpopulation definiert. Erhaltungszustand der lokalen Population: Das Gesamtgebiet hat durch die extensive Beweidung und belassen von ungepflegten Bereichen mit Hochstauden aus dem Vorjahr, ideale Habitatvoraussetzungen. Die Lokalpopulation im Konversionsgelände ist schon in Abnahme begriffen, da durch die einsetzende Bebauung im westlichen Gewerbegebiet Lilienthal ein Bruthabitat westlich der Hallen verloren geht.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut GOP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 – Baubeginn vor der Brutsaison V4 – Aufstellen eines Bauzauns <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen frühzeitig im Jahr beginnenden Bau vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V3). Angrenzende Flächen werden durch einen Bauzaun geschützt. (Vermeidungsmaßnahme V4). Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung von Vögeln durch den Betrieb des Sportparks ist nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

V6
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Der geplante Sportpark liegt gut zur Hälfte im Brutgebiet. Der Neststandort liegt nur rund 50 m vom zukünftigen Zaun entfernt. Außerdem wird der Sportpark durch vertikale Strukturen (hohe Zäune, Abpflanzungen etc.) den unbedingt erforderlichen Offenlandcharakter beseitigen. Gerade nach Norden ist dieser Bereich des Konversionsgeländes komplett strauchfrei. Wenn die Übersichtlichkeit fehlt, dann verlässt das Schwarzkehlchen voraussichtlich diesen Gebietsteil. Daher wird der Bereich südlich des Brutplatzes im Geltungsbereich 1 entbuscht, mit Belassen von einzelnen Sträuchern, so dass ausreichend Offenland mit Ansitzwarten zur naheliegenden Nahrungssuche vorhanden ist (H1 - Entbuschung und Rodung).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen der Lebensstätte des Schwarzkehlchens ergeben sich bau- und betriebsbedingt v. a. durch Lärm und Beunruhigung durch Personenverkehr. Der Sportparks wird zu drei Seiten eingezäunt, so dass kein Publikumsverkehr außerhalb des eigentlichen Geländes zu erwarten ist. Das südliche Gebiet kann weiterhin als Brutplatz genutzt werden. Die betriebsbedingten Störungen durch Personenverkehr sind gering, da das Gelände eingezäunt ist. Und führen daher nicht dazu, dass sich die Populationsdichte innerhalb des Militärgeländes verkleinert.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V4, H1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 3 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Baubeginn

Der Beginn der Bodenarbeiten ist so zu wählen, dass die Zauneidechsen aktiv sind. Es ist darauf zu achten, dass entweder von Westen nach Osten oder von Norden nach Süden gebaut wird, damit die Zauneidechsen in die neu gestalteten Lebensräume flüchten können.

V2 Baubeginn vor der Brutsaison

Die Baustelleneinrichtung ist bis spätestens Mitte März vorzunehmen. Das Baufeld muss bis spätestens im Laufe des Aprils geräumt werden, so dass keine Vögel während der Brut gestört werden und ihre Brut aufgeben. Durch die Baustelleneinrichtung Anfang März werden bodennistende Arten vergrämt und weichen für diese Saison auf andere Nistmöglichkeiten aus.

V3 Sicherung der Umgebung des Baumfelds mittels Bauzaun

Um Ablagerungen in den angrenzenden Magerweiden und Ruderalfluren zu vermeiden, wird der Baubereich mit einem Bauzaun abgegrenzt. Die Zufahrt erfolgt über die Konrad-Freytag-Straße. Auch Lagerplätze sind außerhalb der Biotopflächen einzurichten, z. B. im noch nicht vollständig bebauten Gewerbegebiet.

4.2 Habitatverbessernde Maßnahmen

Im Geltungsbereich 1 sowie im Bereich T5 des GOP sind habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen sind diese Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Habitate angedacht und müssen nicht vorab ausgeführt werden.

Folgende habitatverbessernde Maßnahmen sind geplant:

H1 Entbuschung und Rodung

Im Süden der Maßnahmenfläche T1 ist eine halboffene feuchte Wiese. Die Weidengebüsche sind im Begriff, sich dort stark auszubreiten. Die Fläche ist zu entbuschen, wobei einzelne große Bäume oder Sträucher belassen werden. Die zu entfernenden Gehölze sind zu markieren und innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit fachgerecht zu entfernen. Die großräumige Brennesselfläche ist ebenfalls zu roden. Die Beweidung ist in diesem Bereich zukünftig zu intensivieren, um das Aufkommen von Brennesseln und neuen Weidengebüschen zurückzudrängen.

Diese Öffnung dient insbesondere der Habitatverbesserung für den Neuntöter und dem Schwarzkehlchen.

H2 Abschieben des Oberbodens

Um die Abgrabungen (siehe C2) herum sowie in dafür geeigneten Bereichen wird der Oberboden in einer Mächtigkeit von 5 – 10 cm abgeschoben, so dass dort xerotherme Habitate entstehen. Diese dienen sowohl der Grünen Strandschrecke wie auch der Zauneidechse als Teillebensraum. Die bisherige Beweidung ist auch weiterhin gewünscht, um Sukzession zu vermeiden.

H3 Nutzungsänderung von Mahd zur Beweidung

Die Fläche in Verlängerung der Landebahn und des Fallschirmabsprungplatzes wird in einem etwa 50 m breiten Streifen die Nutzung von derzeitiger Mulchung auf Beweidung umgestellt. Zusätzlich zur Beweidung ist eine Mahd im September / Oktober vorzunehmen, um Disteln zurückzudrängen, die von Schafen nicht gefressen werden.

Die Beweidung und der dadurch entstehende schütterere Bewuchs dienen vor allem der Grünen Strandschrecke.

H4 Entbuschung und Rodung

Im Nordosten von T5 ist eine Fläche zu entbuschen, wobei einzelne große Bäume und Sträucher belassen werden. Die zu entfernenden Gehölze sind zu markieren und innerhalb der gesetzlichen Rodungszeit fachgerecht zu entfernen. Die Beweidung ist in diesem Bereich zukünftig zu intensivieren, um das Aufkommen von Brennesseln und neuen Weidengebüschen zurückzudrängen.

Diese Öffnung dient insbesondere der Habitatverbesserung für den Neuntöter.

H5 Pflanzung von Ansitz- / Singwarten

Für die Grauammer sind östlich des Sportparks drei Ansitz- / Singwarten zu pflanzen. Diese dienen als Ersatz für die mitten im geplanten Sportpark stehenden Ansitz- und Singwarten.

4.3 CEF-Maßnahmen

Für die Gruppe der Heuschrecken, Reptilien und Vögel sind konfliktvermeidende und vorgezogene kompensatorische Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um die Verbotstatbestände des §44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

Folgende CEF-Maßnahmen sind geplant:

C1 Habitatverbesserungen durch Steinschüttungen

Entlang der zum Sportpark hin entstehenden Böschung werden verschiedene Steine und Beton- sowie Gebäudereste aus dem als Versiegelung ausgewiesenen Bereich als Haufen aufgeschüttet. Diese Steinstrukturen werden auf einer kurzrasigen Fläche und entlang einer zu erstellenden Verwallung hergerichtet. Gleichzeitig ist der umgebende Boden maximal 50 cm tief mit sandigem Substrat anzureichern, so dass gute Eiablagebedingungen gegeben sind. Die baulichen Maßnahmen sind entweder im September / Oktober oder im Zeitraum von März bis Mai vor der Bauausführung auszuführen.

Die Flächen werden mit in die Schafbeweidung aufgenommen und sind dauerhaft von Verbuschung freizuhalten. Im zweijährigen Turnus sind die Steinstrukturen von eventuell aufkommenden Gehölzen wie Brombeeren etc zu befreien.

Die Flächen dienen der Zauneidechse als Sommerhabitat und Eiablageplatz.

C2 Anlage von „Himmelsteichen“

Im Osten und Nordosten von T5 sind zwei Abgrabungen von ca. 1,50 m Tiefe vorgesehen. Die rd. 350 m² großen Abgrabungen sind mit einer ca. 30 cm mächtigen Lehmschicht zu versehen. Die Maßnahme dient als Ausgleich für Habitatverluste der Grünen Strandschrecke, die in den Retentionsmulden zwar weiterhin ein Fortpflanzungshabitat besitzt, aber die darum liegenden Nahrungshabitate durch Bebauung verliert. Die Abgrabungen dienen als Eiablagestätten und sind offen zu halten. Die Abgrabung ist vor der Eiablagezeit im Juli und vor dem Baubeginn zu erstellen. Anfallendes Niederschlagswasser wird hier bis zur Verdunstung zurückgehalten („Himmelsteich“) und wertet diese Fläche zusätzlich ökologisch auf.

C3 Grabengestaltung

Die Grabenstrukturen, die durch die geplante Überbauung verloren gehen, sind ca. 50 m weiter östlich als Sommerlebensraum der Zauneidechse wiederherzustellen. Hierbei wird der Graben auf einer Länge von ca. 100 m ausgehoben und mit steilen, offenwandigen Böschungen versehen. Zudem sind Steinstrukturen wie bei Maßnahme C1 zu erstellen. Die Maßnahme ist entweder im September / Oktober oder im Zeitraum von März bis Mai vor der Bauausführung auszuführen.

C4 Habitatverbesserungen für die Zauneidechse

Im Osten von T5 sind kleinräumige steinige Strukturen zu erstellen. Diese sind frei von Bewuchs zu halten, bei Bedarf sind alle 2 Jahre aufkommende Gehölze zu entfernen

C5 Umwandlung von Ackerland in eine Schafweide

Die Maßnahme C5 findet auf der Maßnahmenfläche T4 in der Flur Benzenloch, ca. 2 km östlich des Geltungsbereichs 1 statt und umfasst Teilbereiche der Flst. 2792/3, 2792/4 und 2793/14. Auf der Fläche wird der vorhandene Acker aufgegeben und in eine extensiv genutzte Schafweide umgewandelt. Die Fläche wird nach Umbruch mit einer geeigneten Saatgutmischung begrünt. Inwieweit vor Inanspruchnahme als Schafweide eine mehrschürige Mahd zur Ausbildung von Grünland erforderlich ist, wird mit den Beteiligten vor Ort abgestimmt. Auf der Fläche werden schmale, maximal 5 m breite Saumstreifen aus der Nutzung herausgenommen, auf denen sich blütenreiche Hochstaudenfluren einstellen. Diese Saumstreifen sind im jährlichen Wechsel neu auszuweisen.

Diese Maßnahme dient aus artenschutzfachlicher Sicht vor allem der Feldlerche, da im Geltungsbereich des Sportparks die Größe eines ganzen Brutgebiets verloren geht, dass nicht im unmittelbaren Umfeld ausgeglichen werden kann. Weitere Arten, die von der Nutzungsumwandlung profitieren, sind die Grauammer und die auf Pionierstandorte spezialisierte Grüne Strandschrecke.

T2 Maßnahmen für das Rebhuhn

Die nördlich des Sportparks liegende Maßnahmenfläche T2 wird derzeit als Futteracker für die Schafherde genutzt. Aus Gründen der Luftfahrtsicherheit muss eine nicht bebaute Fläche zwischen Sportpark und Landebahn des Flugplatzes liegen. Die Ackerfläche wird zusätzlich zu

der im B-Plan „Flugplatz, Abschnitt West – IV. Änderung“ festgesetzten externen Ausgleichsfläche nördlich des THW-Geländes als Futtermittelacker mit rebhuhngerechter Bepflanzung ausgewiesen.

5 Fazit

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 werden für die Artgruppen der Tagfalter, Amphibien und Fledermäuse nicht erfüllt.

Für die Gruppe der Heuschrecken, Reptilien und Vögel sind konfliktvermeidende und vorgezogene kompensatorische Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu beachten bzw. durchzuführen, um die Verbotstatbestände des §44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

Die CEF-Maßnahmen C1, C2, C3, C4, C5 und T2 sind mindestens 1,5 Jahre vor Baubeginn auszuführen, damit die Ausweichbiotope vor Beginn der Brutsaison bzw. vor der Eiablage der Zauneidechse vorhanden sind.

Für die Rebhühner ist der östlich liegende Acker in seiner Bewirtschaftung anzupassen. Diese artenschutzrechtliche Maßnahme steht im planerischen Zusammenhang mit dem schon per Satzung beschlossenen Gewerbegebiet „Flugplatz Lilienthal“, welches teilweise schon bebaut ist. Hier ist die Umsetzung sofort vorzunehmen, da ansonsten die Rebhuhnpopulation im gesamten Konversionsgelände erlischt.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. (FH) N. Wernerus
B. Eng (FH) M. Dünzl

Speyer, im Juni 2012
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
i. A.

Dipl.-Geogr. M. Kipper